

Art. 1 BFG 2000

BFG 2000 - Bundesfinanzgesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2000 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeiner Haushalt	Ausgleichs- haushalt	Gesamt-haushalt
	(Beträge in Millionen Schilling)		
Ausgaben:	781 457,971	496 010,293	1 277 468,264
Einnahmen:	726 809,846	550 658,418	1 277 468,264
Abgang:	54 648,125	–	–
Überschuss:	–	54 648,125	–

Der Abgang des allgemeinen Haushaltes vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2000 an Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Überschreitungen gemäß § 41 Abs. 3 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, sowie Art. IV bis VII oder zum Ausgleich von Mindereinnahmen herangezogen werden.

In Kraft seit 01.06.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at